

verboten ist, daß man gehemt wird den
 voreignandten Bürgern und Bürg-
 ginnen und Justizuren der Stadt
 zu fördern die freudene Brude gethan
 und dem Hause die von Ratzsch und
 Königl. maest zu Böhmen mit den
 von böffen, und geben ihnen und
 ihren engelchen in unsre freyheit und
 sichem Vorleit, daß sie von selber
 Amte, zu unsre goldschili ansetzen,
 die sie pflichtig sind aufzuerledig
 und zuverordig bestellt in Hirs
 teßom vorl. Dienstbey nach ein
 ander folgenden von dachet dieß
 Leis, sol an zußt solan nimmen
 was der sey bekümmern oder
 aufzuhalten solle in dauernd
 und dasen begeßen und gebietet
 wir nich und unsre engelchen
 ließ und bestylt von unsre
 Ratzsch und Königl. maest in
 Ratzsch dieß Leis, daß sich die
 voreignandten Bürgern, Bürginnen